



2.1.4 Recht auf Selbstbestimmung und demokratische Mitbestimmung

Kinder- und Jugendhilfe ist gebunden an das deutsche Grundgesetz und die Erklärung der Menschenrechte.

Das Grundgesetz gewährleistet das **Recht auf Selbstbestimmung** der Person und auf ihre **Mitbestimmung in der demokratischen Gesellschaft**. Diese Rechte gelten auch für Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche sind Grundrechtsträger.

Zudem ist die UN-Kinderrechtskonvention eine rechtlich verbindliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Partizipation wird hier als Grundrecht aller Kinder und Jugendlichen festgeschrieben.

Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Kinder und Jugendliche, diese Rechte in ihren Institutionen und in der gesamten Gesellschaft wahrzunehmen.